

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

71 (13.3.1890)

Beilage zu Nr. 71 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 13. März 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. März. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. März unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Friderich. (Ausführlicher Bericht.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Reallehrers Joh. Weisel von Kenzingen, Pension für seinen Schwiegervater, Bezirksthierarzt a. D. Karl Bertsch, betreffend.

Nach dem von dem Abg. Strauß erstatteten Kommissionsbericht wurde der Schwiegervater des Bittstellers im Jahr 1870 als Bezirksthierarzt angestellt, mußte aber wegen andauernder Kränklichkeit auf 1. Januar 1879 seiner Stelle enthoben werden. In der Petition wird ausgeführt, daß der vormalige Bezirksthierarzt Bertsch infolge seiner Krankheit und der gesunkenen Güterpreise außer Stande sei, sich weiter durchzubringen. Der Betent bittet daher, das Hohe Haus wolle bei Grob. Regierung dahin wirken, daß seinem Schwiegervater eine Pension verliehen werde. Die Kommission ist der Ansicht, daß dem vormaligen Bezirksthierarzt Bertsch kein Recht zustehe, auf Grund der von dem Petenten angezogenen Allerhöchsten Entschliebung vom 9. April 1884, durch welche erst die Bezirksthierärzte in das Verzeichnis der Angestellten mit Pensionsberechtigung aufgenommen worden sind, behandelt zu werden, und muß deshalb ungeachtet ihrer Theilnahme für das traurige Geschick des Bezirksthierarztes a. D. Bertsch den Antrag stellen, die Hohe Kammer wolle über die vorliegende Bitte den Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Abg. Geßler hat sehr bedauert, daß die Petitionskommission zu einem anderen Beschlusse nicht kommen konnte. Redner habe von vertrauenswürdigster Seite genaue Kenntniß über die bedauerliche Lage der bezeichneten Persönlichkeit erhalten, der es zur Empfehlung gereichen müsse, daß sie während ihrer Dienstführung nicht zur Erwerbung eines Vermögens Gelegenheit gefunden habe. In heutiger Zeit, wo die Gesetzgebung in vollem Umfange gegen Invaldität und Arbeitsunfähigkeit Fürsorge treffe, müßte man es als einen Akt der Gefühllosigkeit empfinden, wenn hier ein Mann, der 10 Jahre im öffentlichen Dienst gestanden habe, Noth leiden würde. Auf dem in der Petition angegebenen Wege könne allerdings die Grob. Regierung nicht helfen; aber es müßten sich Mittel und Wege finden, um dem Manne eine Unterstützung zukommen zu lassen.

Ministerialrath Buchenberger erklärt: die Grob. Regierung bedauere ebenfalls in hohem Grade, daß hier einem verdienten Manne, der sich in hilfsbedürftiger Lage befinde, eine Pension nicht gewährt werden könne. Die rechtliche Möglichkeit hierzu sei nicht gegeben. Da gegen werde seitens der Grob. Regierung geprüft werden, ob es nicht möglich sei, auf anderem Wege, etwa aus Ueberflüssen von Stiftungsmitteln, die eine solche Verwendung zuließen, jetzt und vielleicht auch für später dem Bittsteller eine Unterstützung zu gewähren. Der Grob. Verwaltungshof sei bereits mit der Prüfung der Frage in dem gedachten Sinne beauftragt worden.

Abg. Hug freut sich über die Erklärung des Regierungsvertreters und empfiehlt die Petition auch seinerseits dem Wohlwollen der Regierung.

Abg. Pfefferle ruft ebenfalls das Wohlwollen der Grob. Regierung zu Gunsten des Bezirksthierarztes a. D. Bertsch an und wird sich damit zufrieden geben, wenn auf dem von dem Regierungsvertreter bezeichneten Wege geholfen werden kann.

Der Berichterstatter nimmt die Kommission dem Abg. Geßler gegenüber, welcher den Ausdruck Gefühllosigkeit gebraucht habe, in Schutz und erklärt, daß die Kommission auch ein Herz für die Bedürftigen habe, aber auch die Tragweite ihrer Beschlüsse im Auge behalten müsse. Er hoffe, ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit sämtlichen Mitgliedern der Petitionskommission, daß das vom Regierungsvertreter in Aussicht Gestellte sich werde verwirklichen lassen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Geßler und einer Erwiderung des Berichterstatters findet der Kommissionsantrag Annahme.

Es folgt die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Notar Valentin Stein Witwe in Zell a. N. Erhöhung ihres Wittwengehalts betr.

Der Berichterstatter Abg. Gerber begründet den Kommissionsantrag, welcher auf Uebergang zur Tagesordnung lautet, und bemerkt, die Kommission habe sich bei aller Theilnahme für den unglücklichen Umstand, daß der Gemann der Petentin nur wenige Tage vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes verstorben sei, und bei aller Einsicht, daß die Witwe mit vier unverforgten Kindern sich bei einem Einkommen von 680 + 272 Mark bedeutend einschränken müsse, doch nicht zu einer Empfehlung der Petition entschließen können, weil gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes demselben keinerlei rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe.

Abg. Hennig kann nur bedauern, daß ein anderer Beschluß nicht möglich ist, wünscht aber, daß, wenn thunlich, die Grob. Regierung aus einem milden Fond eine Unterstützung gewähren möge.

Abg. Treiff spricht ebenfalls sein Bedauern darüber aus,

daß nach Lage des Falles ein anderer Antrag nicht gestellt werden könne. Er hätte gewünscht, daß die wirklich vorhandene Nothlage der Witwe und der Umstand, daß der Todesfall nur wenige Tage vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes eingetreten ist, Berücksichtigung im Sinne der Petition finden könnte. Er schließt sich dem Vorredner bezüglich des von der Grob. Regierung erhofften Ausgleichs an.

Ministerialrath Dörner erklärt, daß die rechtliche Lage die Willfährigkeit des Gesuchs unmöglich mache, bedauere die Grob. Regierung in gleicher Weise wie die Kommission. Da dem Beamtengeetze eine rückwirkende Kraft nicht zukomme, so sei die Regierung außer Stande, der Petentin erhöhte Bezüge zuzuwenden. Auf die heute gegebene Anregung könne Redner in Aussicht stellen, daß eine Prüfung der Frage stattfinden werde, ob und in wie weit etwa aus Stiftungsmitteln ein Ausgleich herbeigeführt oder auf welchem anderen Wege der bedrängten Witwe Hilfe zu Theil werden könne.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und es wird der Kommissionsantrag angenommen.

Das Haus geht über zur Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Fischereivereine Neuenburg, Steinstadt, Bellingen, Rheinweiler und Kirchen, Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betr.

Der Berichterstatter (Abg. Gerber) führt aus, die Petition beschwere sich darüber, daß die sog. Garnfallen, eine für die Lachserei angewendete Fangvorrichtung, welche bei dem Niedgang der Fische infolge der Rheinfortsetzung allein noch eine einträgliche Art des Fischfangs gewesen sei, durch die Fischereikonvention in Bern auf schweizerische Anregung hin verboten worden sei. Durch das Verbot sei nach Ansicht der Petenten der Lachsfang für badische Fischer ganz unergiebig geworden und fast ganz unterdrückt, während für die schweizerischen Gebietstheile oberhalb Basel infolge der dort bestehenden natürlichen Uferverhältnisse die Lachserei ungemein gewinnbringend sei. Die Petenten bitten daher, es möge der Erlaß Grob. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1877 Nr. 8244 dahin abgeändert werden, daß die Garnfallen von den verbotenen Fischfangswerkzeugen ausgeschlossen werden. Die Kommission habe diese Bitte für sehr gerechtfertigt erachtet und es sei allseitig anerkannt worden, daß durch das Verbot der Garnfallen die badische Fischerei schwer geschädigt werde, während den schweizerischen Fischern ein ungerechter Vortheil daraus zugehe; so bezahle beispielsweise ein einziger Fischer für den Lachsfang in Laufenburg 30 000 M. Pacht. Die Grob. Regierung möge erwägen, ob sie im Hinblick auf die Berner Fischereikonvention in der Lage sei, das Verbot von sich aus zu beseitigen, oder ob hierüber weitere Unterhandlungen statzufinden hätten. Jedenfalls sei es der einstimmige Wunsch der Kommission, daß das Verbot der Garnfallen baldmöglichst aufgehoben werde. In diesem Sinne stelle sie den Antrag, das Hohe Haus wolle beschließen, die Petition der Grob. Regierung zu wohlwollender Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Blaukenhorn hat die Petition namens der betreffenden Fischereivereine s. Zt. eingereicht, nachdem er sich über die einschlägigen Verhältnisse eingehend unterrichtet hatte. Auch mit der Grob. Regierung sei er in's Benehmen getreten, welche dem Gesuche durchaus wohlwollend gegenüberstehe. Redner hat sich von der Unschädlichkeit der sog. Garnfallen überzeugt, durch die eine Verletzung der Fische nicht herbeigeführt werden könne. Redner beipflichtet die Fischereiverhältnisse am Rhein, welche namentlich auch durch das Raubsystem der Holländer gelitten hätten. Nach Mittheilungen von Fischern sei die Ausübung ihres Gewerbes gar nicht mehr lohnend, wenn man die Garnfallen nicht mehr verwenden dürfe. Redner bitte im Interesse des Fischereigewerbes das Hohe Haus, dem Kommissionsbeschlusse beizutreten.

Abg. Marbe ist ebenfalls für den Kommissionsantrag. Nur durch eine ausgedehnte Interpretation des § 36, der von Fallen mit Schlagfedern spreche, sei man dazu gekommen, die Garnfallen zu verbieten. Bei den mittelst Garnfallen gefangenen Fischen sei die Verwendung zur künstlichen Fischzucht nicht ausgeschlossen. Redner erwartet, daß die Grob. Regierung eine Prüfung der Angelegenheit einleiten lassen und Abhilfe treffen werde.

Ministerialrath Buchenberger: Die Grob. Regierung sei gerne bereit, mit den Regierungen der ober-rheinischen Vertragsstaaten Unterhandlungen darüber anzuknüpfen, ob nicht das im Jahr 1877 erlassene Verbot der Lachsgarnfallen beseitigt oder wenigstens zeitlich beschränkt werden könne. Redner müsse übrigens die Aufgabe der Petition berichtigen, als ob das fragliche Verbot ähnlich wie jenes der eisernen sogenannten Jaden-fallen lediglich zur Verhütung von Thierquälereien erlassen worden sei; vielmehr seien hier Gründe der Fischkultur maßgebend gewesen. Denn eine Sicherheit, daß die Laichstoffe zur künstlichen Fischzucht Verwendung finden, sei nur in dem Falle als vorhanden anzunehmen, wenn der Fisch lebendig in die Hände des Fischers gelange. Bei den technischen Berathungen im Jahre 1877, denen Redner nicht persönlich angewohnt habe, scheine man nun auf Seiten der Sachverständigen der Ansicht gewesen zu sein, daß bei Anwendung der Garnfallen der Fisch rasch

den Erstickungstod erleide; auch habe man es als einen Mißstand erachtet, daß, weil mit den Garnfallen nur männliche Lachse gefangen würden, es an der nöthigen Zahl solcher Lachse zur Vornahme des Befruchtungsgeschäftes fehlen könne. Auch der weiteren Bemerkung der Petition, als ob das in Rede stehende Verbot eine Konzeption zu Gunsten der schweizerischen Fischer enthalte, müsse Redner widersprechen. Die Verwendung von Garnfallen sei zuerst in der Schweiz aufgefunden, habe dann aber wegen ihrer Ergiebigkeit rasch auch in den Gemeinden unterhalb Basel Verbreitung gefunden. Als in Uebereinstimmung mit Elsaß und Baden der schweizerische Bundesrath ein Verbot der fraglichen Fangart erlassen habe, seien es vorwiegend schweizerische Gemeinden gewesen, von welchen eine Aufhebung des Verbots verlangt wurde, während eine Anzahl badischer Gemeinden für die Fortdauer desselben eingetreten sei. Dies beweise, daß in den Kreisen der Fischereinteressenten selber Meinungsverschiedenheiten über diese Frage s. Zt. bestanden hätten. Des Redners persönliche Ansicht, welche wohl auch von der Grob. Regierung getheilt werde, sei die, daß man in Bezug auf die Verwendung von Fanggeräthen beim Lachsfang innerhalb der durch die Verträge gezogenen Schranken nicht allzu skrupulös sein dürfe.

Die richtige Politik in dieser Frage sei, populär gesprochen, offenbar die, die beschränkte Anzahl Lachse, die überhaupt den Rhein heraufkommen, bis auf den letzten Schwanz zu fangen; denn die Lachse, die für unsere Fischer verloren gingen, würden ja doch nur den Fischern am Niederrhein zugute kommen, woselbst man die natürliche Gunst der Situation ebenfalls in denkbar stärkster Weise ausbeute. Redner hofft, daß diese Anschauung auch bei den übrigen Theilnehmern der Berner Konvention Eingang finden werde; er werde sich freuen, wenn es gelinge, die Bedenken, welche man s. Zt. gegen die in Rede stehenden Fanggeräte hatte, zu beseitigen, und wenn auf dem Wege der Verhandlungen eine Aufhebung des Verbots werde erreicht werden. Befruchtete Lachseier werde man in der Folge auch mit Zulassung der Garnfallen mehr als genug bekommen; es liege also kein Grund vor, in Ansehung der zur Verwendung kommenden Lachsfanggeräte allzu ängstlich zu sein.

Die Diskussion wird sodann geschlossen.

Der Berichterstatter hat den Äußerungen des Regierungsvertreters nichts beizufügen. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Nach einer Bemerkung über die Geschäftslage des Hauses schließt der Präsident die Sitzung gegen 12 Uhr.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 12. März.

(Gabelsberger Stenographenverein.) In der letzten Monatsversammlung hielt der Vorsitzende auf den Wunsch mehrerer Mitglieder einen allgemein gehaltenen Vortrag über das System Velten, ein spezielles Eingehen auf dieses System der nächsten Versammlung vorbehaltend. Dieses System sei eine verkürzte Kurrentschrift, keine Stenographie (Engelschrift). Bei den stenographischen Systemen müsse man zwei Haupttheile unterscheiden, das Konsonantensystem und die Vokalfiktions-theorie. Herr Velten habe das Stolze'sche Konsonantensystem in der Hauptsache beibehalten, sich aber mit seiner Vokalfiktions-theorie eng an Gabelsberger angelehnt. Die Dreifachheit der Stolze'schen Schrift habe er dadurch beseitigt, nicht aber die Dreifachheit der Konsonantensystemen. Vor dem Gabelsberger'schen System habe das Velten'sche keinen Vortheil voraus. Das stenographische Problem, das Wort mit allen seinen Buchstaben so schnell zu schreiben, als es gesprochen werde, sei eben noch nicht gelöst, das Gabelsberger'sche System aber komme ihm am nächsten, weil Gabelsberger von Anfang an darauf Rücksicht genommen habe.

(Pforzheim, 8. März. (Vorträge.) In den letzten Tagen fanden hier zwei Vorträge statt, welche beide ungewöhnlich zahlreich besucht waren. Am Freitag hielt Herr Geheimrath Professor Dr. Lübke aus Karlsruhe im „Kunstgewerbeverein“ einen hochinteressanten Vortrag über „Holbein in seiner Bedeutung für das Kunstgewerbe“, in welchem der geistreiche Redner aus dem Schatze seines reichen Wissens eingehende Schilderungen der Lebensschicksale und der außerordentlich vielseitigen schöpferischen Wirksamkeit Hans Holbeins des Jüngeren auf dem künstlerischen und kunstgewerblichen Gebiete machte. Holbein, 1497 oder 1498 in Augsburg, der Heimstätte der aufblühenden Renaissance geboren, dessen Vater, Hans Holbein der Ältere, schon einen hohen Ruf als ausübender Künstler genoss, gilt als der eigentliche Schöpfer der ausgebildeten reinen deutschen Renaissance. Derselbe kam als junger Mann von 18 Jahren nach Basel, woselbst er bald die Bekanntschaft mit Erasmus machte und Federzeichnungen zu dessen „Lob der Narrenheit“ und zu Holzschnitten für andere literar. Werke lieferte. Nach kurzer Zeit schon entfaltete Holbein in Basel und andern schweizerischen Städten auf den verschiedensten Gebieten der Kunst und des Kunstgewerbes eine durch die Vielseitigkeit und die große Anzahl seiner Werke sich auszeichnende staunenerregende Wirksamkeit. Im Jahre 1526 ging Holbein nach London und erhielt dort durch die Protektion des späteren englischen Königs Thomas More vielfache künstlerische Beschäftigung. Im Jahre 1529 kehrte er zu Frau und Kindern nach Basel zurück, reiste aber, obgleich daselbst mit Aufträgen aller Art überhäuft, nach kurzem Aufenthalt wieder nach England. Daselbst war Holbein im Auftrage Königs Heinrich VIII. und u. a. auch für die in London anfassigen deutschen Kaufleute (Hanseaten) künstlerisch thätig, starb aber schon 1533 an der damals grassirenden Pest. An der Hand einer bedeutenden Anzahl ausgeführter bildlicher Darstellungen von Holbeins Werken machte der Vortra-

